Das Johannisburger Kreisblatt. / Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath. / Wydawany przez Lantrata.



Johannisburg, den 20. November 1857. **№ 47.** Jansbork, dnia 20. Listopada 1857.

Bekanntmachungen. / Obwieszczenia.

422. Zur Beachtung für die Exekutoren und Klassensteuer=Erheber. Die Einziehung der Klassensteuer=Reste und Einsendung der Inexigibilitäts= resp. Klassensteuer=Erlaß=Listen betreffend.

Den Exekutoren wird hierdurch wiederholt zur Pflicht gemacht, die in ihrem Kirchspiele ausstehenden Klassen- und Gewerbesteuer-Reste nunmehr sofort eventl. durch alle Grade der Exekution beizutreiben und eventl. die Pfandstücke ortschaftsweise mit einem Pfandverzeichnisse versehen, an die Hrn. Erheber abzusenden. Bei gehöriger Handhabung des Beitreibungsgeschäfts nach der diesfälligen den Exekutoren und Erhebern ertheilten Instruktion vom 14. Februar 1855. Nro. 7. Pag. 39. können zum Jahresschlusse füglich keine Reste verbleiben, daher erwartet wird, daß die Exekutoren mit aller Energie dahin wirken werden, daß spätestens zum 15. Dezember cr. sämmtliche Reste zur Einziehung kommen. Sollten in vereinzelten Fällen bei notorisch hilfsbedürftigen Personen Rückstände verbleiben, so haben die Exekutoren diese Restanten unter Angabe der Gründe der Uneinziehbarkeit dem Erheber nahmhaft zu machen.

Die Hrn. Erheber haben demnächst die Nachweisung von den uneinziehbaren Resten (Klassensteuer-Inexigibilitäts=Liste) nach dem bekannten Schema aufzustellen, und solche von den Exekutoren bescheinigt und von den resp. Ortsvorständen vollzogen in duplo nebst den Hebemanualien jedenfalls spätestens zum 10. Dezember cr. hieher einzusenden und bis zum 30. Dezember cr. die Steuer für das ganze Jahr abschließend mit den vorgeschriebenen Lieferzetteln versehen, an die Kreiskasse abzuzahlen, so daß mit Ausschluß der, wie erwartet wird, nur in vereinzelten Fällen — zur Niederschlagung zu liquidirenden Beträge, am 30. Dezember cr. durchaus keine Reste verbleiben dürfen, widrigenfalls dieselben ohne Weiteres von den Hrn. Erhebern sofort exekutivisch eingezogen werden würden. Wie sich von selbst versteht, dürfen Beiträge für Grundbesitzer, Dienstboten Gesellen, Handwerker, Lehrlinge unter keinen Umständen auf die Inexigibilitäts-Liste gebracht werden. Schließlich werden die Hrn. Erheber angewiesen, die Nachweisung von denjenigen Grundbesitzern, welche durch Brand u. Viehsterben im Laufe dieses Jahres Verluste erlitten haben und in Folge derselben zur Zahlung der rückständigen Klassensteuer unbeschadet ihrer sonstigen Prästationsfähigkeit nicht im Stande sind, nach dem untenstehenden Schema A. einfach aufzustellen, und unfehlbar spätestens zum 10. Dezember cr. einzureichen. Bei dem Viehsterben ist der Monat anzugeben, in welchem Letzteres stattgefunden hat, sowie wie viel Stück und was für Vieh gefallen. Bei den Bränden ist speziell anzugeben, welche Gebäude durch Feuer verloren gegangen sind, in welchem Monat der Brand stattgefunden hat und auf wie hoch die Versicherungssumme sich beläuft, welche der Brandverunglückte erhalten hat. Die betreffenden Grundbesitzer sind nur mit denjenigen Beträgen zum Erlaß in Vorschlag zu bringen, welche dieselben wirklich noch rückständig sind und dürfen höchstens mit der Steuer für 6 Monate in Vorschlag zu bringen sein.

Werden die zur Einreichung der vorstehend bezeichneten Listen festgesetzten Termine nicht eingehalten, so werden die Listen sofort abgeholt und außerdem Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

Johannisburg, den 19. November 1857. Der Landrath v. Hippel.

Wohnort.	Nro. der Gemeinde-Liste.	Vor- u. Zunamen der Steuerpflichtigen.	Flächen-Inhalt ihrer Besitzungen nach preuß. Maaß.		Quantität der Besitzung.	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag.		Nothwendiger Erlaß.			Bemerkungen.
			Mrg.	Rth.		Rtr.	Sgr.	Für die Monate.	Rtr.	sgr.	

423. Die Hrn. Landgeschworenen des Kreises werden hiemit angewiesen, nach dem nachfolgenden Schema eine Nachweisung der in ihren Beritten befindlichen Juden und den Schulbesuch der Kinder derselben betreffend aufzustellen und solche unfehlbar bis zum 25. November cr. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen. Wo dergleichen Familien nicht vorhanden sind, ist im gleichen Termine Vacat-Anzeige zu machen.

(Schema) Nachweisung über die Anzahl jüdischer Familien und den Schulbesuch deren Kinder im Kirchspiel N. N. Kreises Johannisburg.

Namen des Kreises.	Namen der Ortschaften	Zahl der jüdischen Einwohner.	Zahl der jüdischen Kinder schulpfl. Alters.	Zahl der jüd. Kinderwelch. chr. Schulen bes.	Zahl derenwelch. jüd. Schulen besuchen.	Zahl der jüdischen Lehrer.	Namen desjenigen der den jüdischen Kindern Religions-Unterricht ertheilt.	Anmerkung.

Johannisburg, den 9. November 1857. Der Landrath v. Hippel.

424. Es ist kürzlich vorgekommen, daß ein Todesfall von den Angehörigen des angeblich Verstorbenen dem betreffenden Geistlichen angezeigt und die Extrahirung eines Todtenscheines ohne daß eine Beerdigung stattgefunden, in betrügerischer Absicht erschlichen worden ist.

Dieser Fall giebt Veranlassung hiedurch anzuordnen, daß von nun an, über jeden vorkommenden Todesfall, mag solcher schriftlich oder mündlich von den Angehörigen dem Hrn. Geistlichen angezeigt werden, eine Bescheinigung des Ortsvorstandes dem Herrn Geistlichen vorgelegt werden muß, indem ohne diese amtliche Bescheinigung die Genehmigung zur Beerdigung Seitens des Herrn Geistlichen nicht ertheilt werden wird. Diese von den Ortsvorständen anzustellende Bescheinigung ist stempel- und gebührenfrei zu ertheilen. Johannisburg, den 7. November 1857.

Der Landrath v. Hippel.

424. Niedawno przytrafiło się, że przypadek śmierci od powinowatych udanego umarłego panu duchownemu iest obznaymiony, i iest mu na to toteńszeyn dany, chociaż pogrzeb weale nie był.

Ten przypadek, daie zamiar urządzić że odtąd od pana duchownego nikomu od powinowatych umarłego nie będzie pozwolenie do pogrzebienia przedzey dane, aż on zaświadczenie od Wóyta wsi swoiey panu duchownemu ukaze. Wóyci muszą takowe zaświadczenia bez wszelkiey zapłaty udzielić.

Jansbork, dnia 7. Listopada 1857.

Lantrat de Hippel.

425. Der Eigenkäthner Martin Rosmus aus Rakowken ist für das Kirchspiel Gehsen als Schul-Exekutor verpflichtet worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 9. Novembr 1857.
Der Landrath v. Hippel.

425. Chałupnik Marcin Rosimus z Rakowka iest dla parafii Giezow za egzekutarza szkolnego zobowiązany, co się do wiadomości podaie.

Jansbork, dnia 9. Listopada 1857.
Lantrat de Hippel.

426. Nachstehend wird eine Nachweisung von dem den Deputanten aus der Königl. Grondowker Forst pro 1858 zu verabfolgenden Holze zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Holzanweisezettel vom 1. Januar 1858 ab von der Königl. Forst-Casse zu Lyck gegen Entrichtung der bezeichneten Nebenkosten sowie Einreichung einer vorschriftsmäßig ausgestellten und bescheinigten Quittung in Empfang genommen werden können. Die gedachte Kasse wird übrigens auf Verlangen, demjenigen, der den Holzanweisezettel löst, die Holzanweisetaxe der einzelnen Forstbeläufe mittheilen. Die Ortsvorstände haben schleunig die Nebenkosten zu subrepartiren, und einzuziehen. Johannisburg, den 16. November 1857. Der Landrath v. Hippel.

Der Empfänger: Namen.	Wohnort.	Hab. an Kief.-brennm. z. erh.: Kloben (Klafter)	Knüppel (Klafter)	An Nebenkosten sind zu zahlen: Rt.	sg.	pf.	Wie nebenstehend: Namen.	Wohnort.	Kloben	Knüppel	Rt.	sg.	pf.
Rektor	Arys	11 2/3	—	5	27	8	Schule	Omussen	10	4 11/12	6	13	1
Kantor	dito	8 1/2	—	4	7	4	Pfarrer	Rosinsko	20	—	8	20	—
Stadtschule	dito	—	3 1/3	1	6	8	Rector	dito	10	—	4	29	6
Schule	Strzelniken	—	12 1/2	5	25	—	Schule	dito	10	—	4	28	—
dito	Schweykowen	6 2/3	2 1/2	4	11	2	dito	Bzurren	10 2/3	2 1/2	5	16	2
Pfarrer	Arys	20	—	9	26	—	dito	Krzywinsken	6 2/3	2 1/2	3	24	2
Diakonus	dito	20	—	10	2	—	dito	Dybowen	10	—	5	1	—
Schule	Wiersbinnen	10	—	4	28	—	dito	Kurzientken	10	—	4	10	—
dito	Oszywilken	10	—	4	28	—	dito	Sokollen	11 11/12	—	5	4	11
dito	Mykossen	10	—	4	28	—	dito	Lyssuhnen	10	—	4	10	—
dito	Pianken	10	7 1/4	7	8	9	dito	Czierspienten	10	—	4	10	—
dito	Odoyen	10	—	4	28	—	dito	Gregersdorff	10	1 8/12	4	28	4
dito	Czarnen	10	—	4	29	6	dito	Nittken	11 5/6	—	5	3	10
dito	Gurra	10	—	4	28	—	Pfarrerw.	Gr. Rosinsko	6 2/3	—	2	26	8
Pfarrer	Drygallen	20	—	8	20	—	Surminski						
Rektor	dito	9 3/12	7	6	17	3	Schule	Krzywinsken	2 8/12	—	1	4	8
Schule	Sukimmen	6 2/3	4 3/4	4	25	7	dito	Dybowen	4 2/12	—	1	24	2
dito	Ossranken	10	—	4	10	—	dito	Rogallen	6 5/12	—	2	23	5
dito	Monethen	12 1/3	—	5	19	8	dito	Mysken	8 10/12	—	3	24	10
dito	G. Pogorzellen	10	—	4	28	—	dito	G. Pogorzelln	2 2/12	—		28	2
dito	Saleschen	2 1/3	7 1/2	4	15	4							

Hospital Arys 20 Haufen Reisig, Betrag 3 Rtlr.
Krugpächter in Rosinsko, 9 Klafter Stockholz Betrag 6 Rtlr. 9 Sgr.
Erbkrüger Czeslick in Arys 10 Fuder Lagerholz Betrag 11 Sgr. 7 Pf.

427. Nachbezeichnete Effecten sind theils im Besitze der berüchtigten Diebin unverehelichte Gottliebe Wessolowski von hier, theils bei Personen, an welche die sc. Wessolowski sie verkauft hatte, theils endlich in der Wohnung der Losfrau Maria Michalzik geborne Wessolowski zu Gutten, einer Schwester der Gottliebe Wessolowski gefunden worden. Sämmtliche Gegenstände sind aller Wahrscheinlichkeit nach gestohlen, deshalb mit Beschlag belegt und von dem Königl. Kreisgerichte hier in Verwahrung genommen worden. Die resp. Eigenthümer der Sachen werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sowie ihre etwaige Wissenschaft von den betreffenden Entwendungen zur Kenntniß der unterzeichneten Staats-Anwaltschaft baldigst bringen zu wollen. Die Sachen liegen im 4. Büreau des genannten Gerichts zur Ansicht aus: 28 Stück große resp. kleine Tücher — eine halbe Tischdecke zum Tuch geschnitten — zwei weiße Schnupftücher — eine kleine Scheere — ein gestickter Schmetterling — zwei Schlüssel — ein rother Kinderschwal — ein kleines seidenes Tuch ein Böffchen — eine Quantität Perlen — sechs Kragen — eine gehäkelte Mütze — ein Paar gehäkelte Handschuhe — ein Paar alte Manchetten — 1 Theil eines bronc. Pettschafts — zwei Bettlacken — zwei Servietten — drei Handtücher — vier weiße Taschentücher — zwei Paar baumwollene Strümpfe — eine Knabensammetmütze — eine gehäkelte und eine gestickte Kindermütze — ein Stück seidenes Band — ein Paar blanklederne Schuhe — ein Lichtscheer-Untersatz — eine Papierscheere — zwei Teller — eine Parthie blaue Baumwolle — ein Töckchen gelbe Baumwolle — eine alte seidene Geldbörse — ein Gummiball.

Johannisburg, den 29. Oktober 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft.

---

428. Die näher beschriebene Wittwe Louise Butschkau geb. Koffak alias Hausburg schon vielfach wegen Vagabondirens bestraft, ist nach Verbüßung der letzten Strafe am 17. Oktober cr. von der Königl. Landarmen-Inspektion Tapiau nach Eckersberg hiesigen Polizei-Bezirks gewiesen, aber nicht eingetroffen. Da diese Person noch auf 3 Jahre unter Polizei-Aufsicht zu stellen ist, so soll mit ihr nach den Gesetzen verfahren werden.

Arys, den 12. November 1857. Königl. Polizei-Verwaltung.

Signalement der Louise Butschkau geb. Koffak alias Hausburg: Alter 52 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Statur mittel, Haare hellblond, Stirn frei, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen keine.

---

429. Zur Ermittelung eines Entrepreneurs für den auf c. 7000 Rtlr. veranschlagten Bau eines Kreislazareths und Arbeitshauses hieselbst im Wege der Minus-Licitation steht auf den 30. d. Mts. 10 Uhr Vorm. in meinem Geschäftsbureau Termin an, zu welchem die Herren Bauunternehmer hiemit eingeladen werden.

Der Bauanschlag kann in dem genannten Lokale eingesehen werden, woselbst auch über die nähern Bedingungen der Bau-Ausführung Auskunft gegeben werden wird.

Sensburg, den 10. November 1857. Der Landrath Salzwedell.

Wohlgemeinte Rathschläge eines erfahrenen Landwirths, wie nach der geringen Futtererndte des Jahres 1857 das nothwendige Wirthschaftsvieh ohne große Verluste durchzuwintern ist.

(Fortsetzung.)

Es wird zugegeben, daß die Witterung des laufenden Jahre in Betreff des Viehfutters zu den ungünstigsten zu zählen ist, welche in neuester Zeit stattgefunden hat, und daß wir Landw. einem seegenvollen Winter entgegensehen. Die nachtheiligen Folgen der dürftigen Futtererndte sind aber sehr zu verringern, wenn man rechtzeitig Vorkehrungen deshalb trifft und sich klar macht, wie der Thatbestand ist. Zunächst ist es tröstlich, daß diese Mißerndte eines großen Theils des Rauchfutters nach einer reichen Erndte davon im Vorjahre eintritt und daß viele Wirthe mit großen Vorräthen in das neue Wirthschaftsjahr eingetreten sind.

(Hiezu eine Beilage.)

Nächstdem kommt zur Erwägung, daß die Nahrung, welche das Vieh auf dee Weide findet (Rinder und Schaafe), weit zuträglicher ist, als in nassen Jahren und daß aus diesem Grunde der Zustand der Thiere bei der Aufstellung beim Winterfutter ein günstiger sein werde. Die bereits erwähnte ausgezeichnete Beschaffenheit des diesjährigen Rauchfutters wird dazu beitragen, daß durch geringere Gaben von denselben der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Durch vorstehende Hinweisungen auf einige günstige mit der Dürre in Verbindung stehende Umstände soll keineswegs bestritten werden, daß der große Mangel an Viehfutter die meisten Landwirthe mit Sorgen für die Ernährung des Viehes erfüllen muß. Es ist aber der Zweck dieser Blätter, jüngere Männer auf diejenigen Hülfsmittel aufmerksam zu machen, welche dazu dienen können, die drohenden Verlegenheiten zu vermindern. Es ist dem Verfasser sehr wohl bekannt, daß Alles, was er über die Angelegenheit zu sagen vermag, für die erfahrenen und geübten Praktiker bekannte Dinge sind. Solche mögen aber bedenken, daß jüngeren Leuten es nützlich sein kann, wenn sie rechtzeitig manche Hülfsmittel kennen lernen. Es ist in einer so wichtigen Angelegenheit, als die in Rede stehende, sehr ersprießlich, daß sie von mehreren Seiten betrachtet wird und daß man durch Erfahrungen, welche andere gemacht haben, veranlaßt wird, die eigenen Erlebnisse zu prüfen Es kann dem erfahrensten Geschäftsmann begegnen, daß von ihm ein nahe liegender Gegenstand unbeachtet geblieben ist und daß er erst durch Mittheilungen Anderer auf denselben aufmerksam gemacht wird. Dies wolle man gefälligst beachten und nicht der Meinung sein, es sollte hier Unbekanntes oder Neues über die zweckmäßige Durchwinterung des Viehes gesagt werden. Es ist aber wahrscheinlich, daß der Eine oder der Andere Nutzen von den Rathschlägen haben dürfte, die in folgender Ordnung vorgetragen werden sollen:

1) sorgfältige Ermittelung des wirklich eingeerndteten Futters:
2) Feststellung des nothwendigen Bedarfs nach dem vorhandenen Viehstand, und sorgfältige Prüfung, ob es vortheilhafter ist, diesen zu vermindern oder ungewöhnliche Aushilfen in Anwendung zu bringen;
3) Ueberlegung nach dem Verhältniß jeder einzelnen Wirthschaft, ob Einrichtungen zu treffen sind, um die Nährkraft des geerndteten Futters zu erhöhen:
4) welche Hülfsmittel sind in Anwendung zu bringen, um bei dem fehlenden Rauchfutter und damit zusammenhängenden Mängel an Streumaterial die Düngererzeugung nicht zur Ungebühr zu beschränken?

1. Es fällt vielleicht auf, daß die Feststellung des wirklich eingeerndteten Viehfutters als erste Maßregel oben an steht, um eine zweckmäßige Ernährung des vorhandenen Viehstandes zu bewirken. Man kann sagen: „dies verstehe sich ja von selbst und müsse in jeder wohlgeordneten Wirthschaft, auch selbst nach einer reichen Futtererndte geschehen." Das ist allerdings richtig. Wer aber mit der Wirklichkeit bekannt ist, wird zugeben, daß noch in sehr vielen Wirthschaften das Rechnungswesen im Argen liegt. Das landwirthschaftliche Gewerbe hat sich noch nicht von der Idee emancipirt, daß nur allein das baare Geld einer sorgfältigen Notifikation werth sei. Die Naturalien und die Arbeit, die wichtigsten Objecte des Wirthschaftsbetriebes, werden zur Zeit noch in den wenigsten deutschen Wirthschaften zweckmäßig verrechnet. Die Erndten werden nach Fudern, Schocken, Mandel und Stiegen in Einnahme gebracht. Die bekannten Scheunen- und Bodenräume dienen, nach ihrer Anfüllung, als Anhalt für den Bedarf in gewöhnlichen Verhältnissen, wo es erwiesen ist, daß man mit Heu und Stroh nicht nur gut ausreichen, sondern noch für einen oder zwei Monate über den Bedarf übrig behalten werde. Wenn aber von beiden die Erndte so schwach ausgefallen ist, daß man entschiedenen Mangel an diesem unentbehrlichen Futter besorgen muß, so ist eine Ermittelung dieser Vorräthe nach dem Gewicht unerläßlich aus folgenden Gründen:

(Fortsetzung folgt.)

Druck der A. Gonschorowskischen Offizin in Johannisburg.